

Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 39 „Breitenbenden II“ in Linnich (Kreis Düren)

Im Auftrag der
Stadt Linnich
Rurdorfer Straße 64
52441 Linnich

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 28.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Lage des Plangebietes	1
3. Datenauswertung	4
3.1 Schutzgebiete	4
3.2 Fundortkataster @ LINFOS	5
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	5
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	7
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren	9
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	10
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	10
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	11
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	12
7. Zusammenfassende Bewertung	12

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Linnich plant die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Erschließung eines bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebietes am Nordostrand des Zentralortes Linnich.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Linnich, zwischen der Erkelenzer Straße L253 im Westen und der K17 im Südosten. Nach Süden hin wird es durch die westlich des Plangebiets verlaufende Bahnlinie mit begleitenden Gehölzpflanzungen und dem Breitenbender Weg im Südosten abgegrenzt. Die Fläche ist im Westen und Süden von bereits bestehenden gewerblichen Flächen umgeben, nach Norden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an und im Osten befinden sich Kiesabgrabungen mit daraus resultierenden Gewässern, gefolgt vom Ivenhainer Waldgebiet. Westlich der L253 in ca. 190 m Entfernung fließt die Rur. Im südöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich das Bodendenkmal „Gut Breitenbend“ mit Gehölzbestand. Das Areal befindet sich in der Gemarkung Linnich, Flur 6, auf dem Flurstück 6, sowie zum Teil auf den Flurstücken 13/1 und 600-603. Es hat eine Gesamtfläche von 12,6 ha. Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

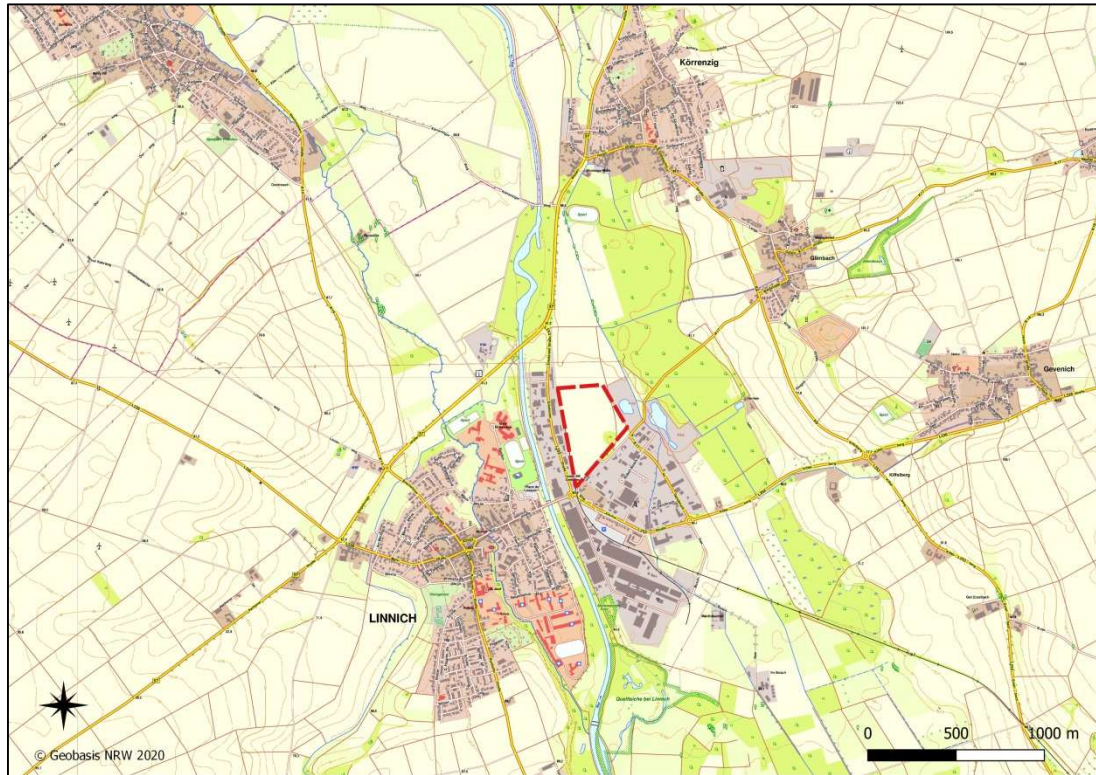


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Nordosten von Linnich.



Abb. 2: Lage des Plangebietes im Luftbild.

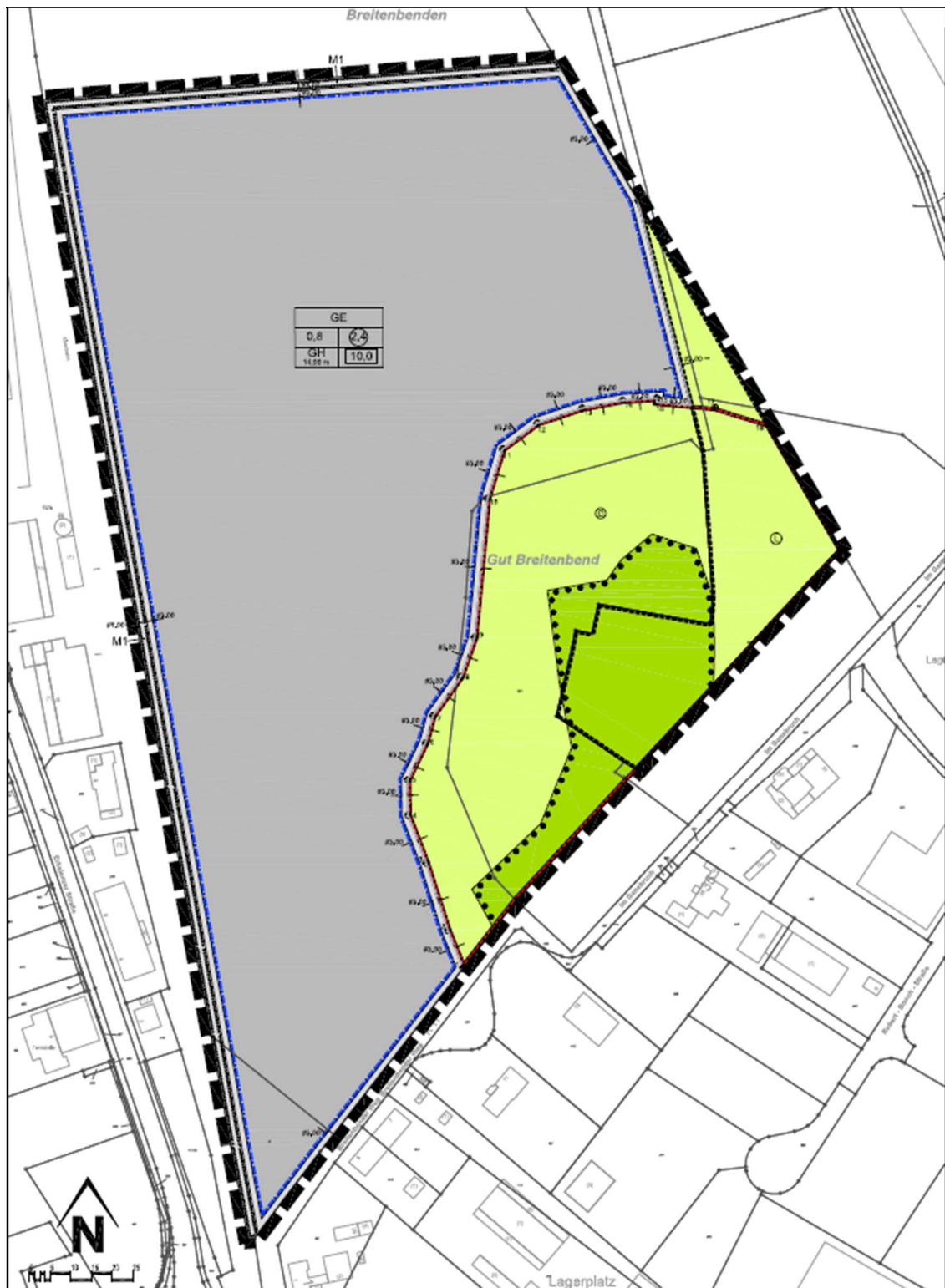


Abb. 3: Vorentwurf des Bebauungsplans Nr.39 mit dem Gewerbegebiet im Norden und Westen und dem Bodendenkmal/Grünfläche im Südosten.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

3.1 Schutzgebiete

Die Planfläche liegt mit einem kleinen Teil im Südosten der Fläche im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Rurtal nördlich der Autobahn A 44“, welches sich nach Osten und Norden der Fläche hin fortsetzt. Die in diesem Teilgebiet befindlichen Baum- und Gehölzgruppen sollen jedoch erhalten und von der Bebauung freigehalten werden. Im Osten folgt nach etwa 140 m ein weiteres LSG „Glimbacher Bruch, Ivenhainer Wald“. Weitere Landschaftsschutzgebiete schließen sich diesen an, wie in Abb. 3 dargestellt ist. Für keines der umliegenden Landschaftsschutzgebiete werden planungsrelevante Arten gemeldet.

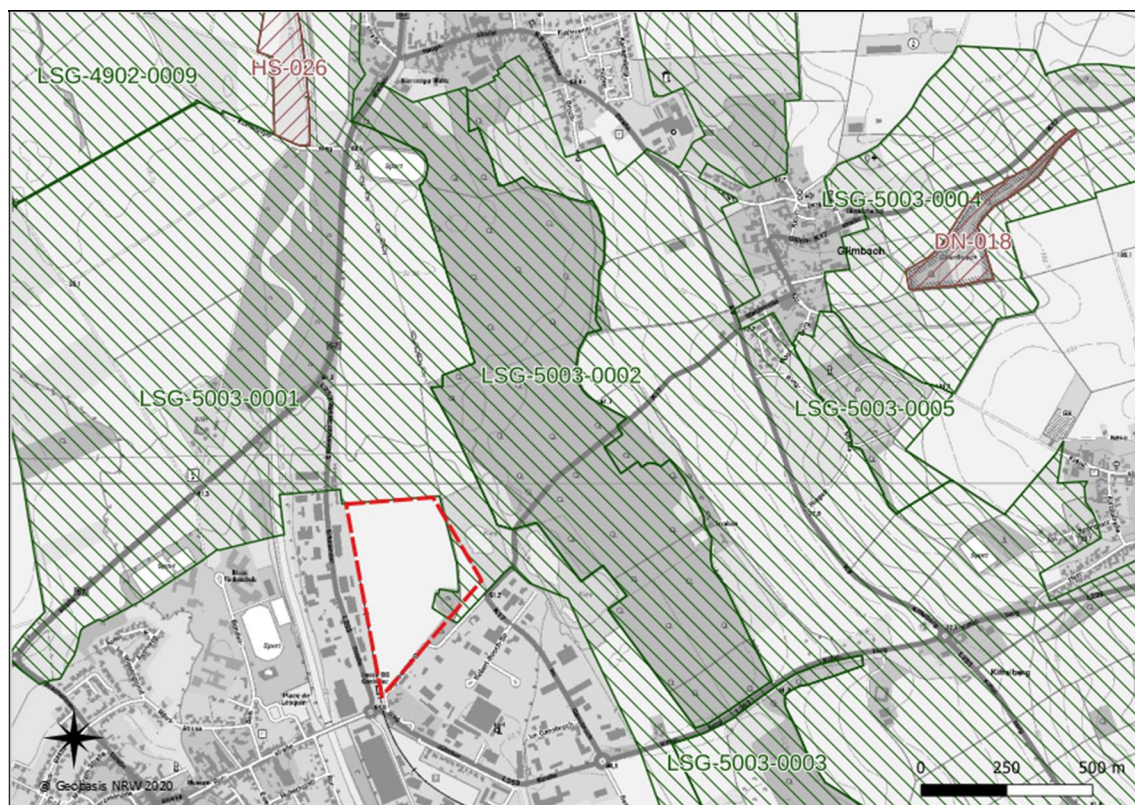


Abb. 4: Lage des Plangebietes (rote Linie) im Zusammenhang mit den Schutzgebieten (grün schraffiert: LSG, rot schraffiert: NSG).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Obere Ruraue“, welches 1 km nördlich des Plangebietes beginnt. Das NSG „Gillenbusch“ befindet sich 1,5 km östlich des Gebietes. Für dieses Gebiet werden die planungsrelevanten Arten Turteltaube und Mäusebussard genannt.

Etwa 2,8 km südlich der Plangebietsfläche liegt das FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“ (DE-5003-301), für welches die Vogelarten Nachtigall, Pirol, Krickente, Waldwasserläufer und Eisvogel gemeldet sind sowie die Säugetiere Biber und Wasserfledermaus.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (100 m) sind keine Einzeleinträge planungsrelevanter Tierarten in @LINFOS vermerkt. Die Fläche entlang der Bahngleise im Westen sowie die Fläche der Baum- und Gehölzstruktur im Südosten des Plangebietes sind im Biotopkataster aufgenommen. Hinweise auf planungsrelevante Tierarten finden sich darin jedoch nicht.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt im Messtischblattquadranten 5003/2 Linnich. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen in diesem Quadranten 5 planungsrelevante Fledermausarten, Biber und Feldhamster sowie 39 Vogelarten und die Asiatische Keiljungfer vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5003		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	S-
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Tabelle 1: Fortsetzung		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel		
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Graumammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Orpheusspötter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Für die im Messtischblatt genannten Fledermausarten gibt es Quartierpotential in der im Südosten gelegenen Gehölzstruktur von „Gut Breitenbend“, welche Teil des Gelungsbereichs ist. In diesem Bereich stehen einige Alt- und auch Totbäume.

Der in der Tabelle genannte Feldhamster ist im Kreis Düren nahezu ausgestorben, kann jedoch nicht von vorne herein im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Auf den Ackerflächen sind insbesondere Vorkommen der Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz möglich. Arten, welche bevorzugt in Feldgehölzen, Gebüsch und den Grenzbereichen zum Offenland hin brüten, könnten in den Randbereichen des Plangebietes vorkommen. Hier sind vor allem Grauammer, Baumpieper, Schwarzkehlchen und Feldschwirl in den Übergangsbereichen, sowie in den Gehölzen Nachtigall, Orpheusspötter, Turteltaube und Bluthänfling zu nennen. Eine direkte Betroffenheit ist bei diesen Vogelarten nicht auszuschließen. Greifvogelarten wie Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke und Wespenbussard sowie die Eulenvögel Waldohreule, Waldkauz und Schleiereule können als Nahrungsgast vorkommen. Alle übrigen Arten kommen im direkten Plangebiet entweder gar nicht (Waldarten, Gewässerarten) oder höchstens als Nahrungsgast (Schwalben) vor. Die Libellenart Asiatische Keiljungfer ist gleichsam auszuschließen.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 12.01.2021 fand eine Begutachtung des Plangebietes statt. Es besteht zum größten Teil aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Westen stockt entlang der Bahnlinie eine Baumreihe mit Unterwuchs. Die Gehölzstrukturen im Bereich des Bodendenkmals „Gut Breitenbend“ im Süden der Fläche bestehen aus überwiegend Ahorn, Linden und Buchen. Dabei sind auch alte und tote Bäume mit Baumhöhlen vorzufinden, welche Habitate für Höhlenbrüter und Fledermäuse bieten. Die Kiesabgrabung östlich des Plangebietes bietet Potenzial für Wasservögel und Amphibien.



Abb. 5: Blick auf den Acker Richtung Norden entlang der Bahnlinie.



Abb. 6: Blick auf den Breitenbender Weg im Süden (rechts).



Abb. 7/8: Blick auf die Gehölzstruktur Gut Breitenbend (links) und darin vorkommende Baumhöhlen (rechts).



Abb. 9/10: Blick auf das Gewerbegebiet im Westen (links) und auf die Abgrabung im Osten (rechts).

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Geplant ist die bauliche Entwicklung einer Gewerbefläche. Die GRZ von 0,8 ermöglicht einen gewerbegebietstypisch hohen Versiegelungsgrad. Das Bodendenkmal Breitenbend wird von der bebaubaren Fläche ausgenommen, die bisherigen Gehölzflächen werden als Grünfläche festgesetzt und auch das Landschaftsschutzgebiet im Südosten wird aus der bebaubaren Fläche herausgenommen.

Mögliche Wirkungen der geplanten Bebauung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (hier insbesondere das Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen.

Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes des Gewerbegebietes sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten durch den Betrieb der Gewerbebetriebe. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. durch den späteren Betrieb.

Zu berücksichtigen ist dabei die Lage des Plangebietes unmittelbar umgeben von weiteren Gewerbeflächen im Westen und Süden und der Abgrabung im Osten, welche zu einer Vorbelastung beitragen.

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind im Geltungsbereich am ehesten auf den Ackerflächen und in den Übergangsbereichen zwischen Gehölzen und den Offenflächen zu erwarten. Fledermausquartiere sind in den Altbäumen „Gut Breitenbend“ nicht von vorne herein ausgeschlossen. Gemäß dem derzeitigen Bebauungsplan-Vorentwurf bleiben diese Bäume jedoch erhalten.

Indirekte Lebensraumverluste könnten sich theoretisch durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreima-

chung, also eine evtl. Gehölzentnahme und das Abschieben von Oberboden, außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Die Altbäume im Bereich des Bodendenkmals „Gut Breitenbend“ werden nach derzeitiger Planung erhalten bleiben, so dass Verluste potenzieller Bruthöhlen für Vögel und Fledermausquartiere ausgeschlossen sind. Da das Vorkommen des Feldhamsters nicht generell ausgeschlossen werden kann, würde bei nicht vorherigem Ausschluss desgleichen ein Tötungsbestand bei Abschieben des Bodens möglich werden. Es ist daher erforderlich, das Baufeld vor Beginn der Bauarbeiten von einem Biologen auf Hamsterbauten hin überprüfen zu lassen. Dies geschieht bestenfalls im Frühjahr vor bzw. mit Auflaufen der Feldfrucht oder im Sommer noch der Ernte. Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Im Bereich des Eingriffs und seiner unmittelbaren Umgebung ist mit dem Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen. Feldlerchen sind als Brutvögel wahrscheinlich; möglich sind zudem Brutvorkommen von Grauammer, Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz im Gebiet und dem relevanten Umfeld. In den Gehölzstrukturen und den Grenzbereichen zum Offenland sind auch Brutvorkommen von Bluthänfling, Feldschwirl, Baumpieper, Nachtigall, Orpheusspötter, Schwarzkehlchen und Turteltauben denkbar. Seinerzeitige Untersuchungen im Zusammenhang mit der hiesigen Abgrabung durch unser Büro im Jahr 2013 haben Brutvorkommen der planungsrelevanten Arten Feldlerche, Feldschwirl, Rebhuhn, Nachtigall und Turteltaube im Plangebiet und seiner näheren Umgebung bestätigt. Die Erhaltungszustände von Feldlerche und Feldschwirl sind „ungünstig“, von Rebhuhn und Turteltaube sogar „schlecht“. Gerade bei Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand können (hier gewerblich veranlasste) Störungen erheblich sein und die Lokalpopulation schwächen. Es ist daher notwendig, die aktuelle Brutplatzsituation im Plangebiet und seinem Umfeld zu klären, um abschließend einschätzen zu können, ob es zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die gewerbliche Entwicklung kommen kann. Ohne vertiefende Untersuchung muss im ungünstigsten Fall von Revierverlusten dieser Arten ausgegangen werden, was umfassende funktionserhaltende Maßnahmen notwendig macht.

Störwirkungen für Fledermäuse könnten sich durch betriebsbedingte Störungen ergeben, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Dies könnte im südöstlichen Gehölzbestand der Fall sein, der derzeit am Siedlungsrand liegt, künftig aber von Bebauung umgeben wäre. Daher wäre auch diesbezüglich eine Ver-

tiefung der Sachlage nötig, die eine Baumhöhlenkartierung und Ausflugbeobachtungen beinhaltet.

Erhebliche Störungen weiterer Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand eher nicht anzunehmen. Zwar sind ungerichtete Wanderungsbewegungen von Amphibien auch über Ackerflächen denkbar, hier ist aber mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit von Vorkommen und Migrationen entlang von linienhaften Gewässer- und Gehölzstrukturen auszugehen.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können direkt aus einem Flächenverlust (Überbauung der Ackerfläche) resultieren, oder durch indirekte Wirkungen (Kulissenwirkung, Lärm, Licht)

Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage, Kartierung der Habitatstrukturen) und von uns in Zusammenhang mit der Abgrabung erhobene Geländedaten im Jahr 2013 ergaben für das Plangebiet und sein relevantes Umfeld eine ganze Reihe von Hinweisen auf mögliche Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten. Es könnte somit zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere für Feldvögel (insbesondere Feldlerche und Rebhuhn, ggf. weitere), aber auch Arten der Gehölzstrukturen, Gebüsche und Übergangsbereiche zum Offenland (Feldschwirl, Turteltaube u.a.) kommen. Ohne aktuelle Bestandserfassung muss – wie beim Störungstatbestand bereits erläutert – vom Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für mehrere planungsrelevante Vogelarten ausgegangen werden, was umfassende funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich macht. Zur Klärung der Sachlage ist somit eine Brutvogelkartierung im Frühjahr/Sommer 2021 notwendig. Erst auf Basis der Kartierungsergebnisse lässt sich eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung vornehmen, die bei Bedarf Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beinhaltet.

Ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse wäre nur denkbar, wenn Bäume im Bereich von Gut Breitenbend entnommen werden würden. Dies ist nach derzeitigem Stand der Planung nicht der Fall. Allerdings kann es hier, wie beim Störungstatbestand beschrieben, zu indirekten Quartierverlusten kommen. Daher ist auch hier eine aktuelle Kartierung notwendig, um die Sachlage abschließend beurteilen zu können.

Für den im Messtischblatt genannten Feldhamster könnte es durch die bauliche Entwicklung zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Daher ist auch diesbezüglich eine vertiefende Untersuchung notwendig.

Mit Lebensraumverlusten für weitere Artengruppen ist nicht zu rechnen.

7. Zusammenfassende Bewertung

Die Stadt Linnich plant mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr.39 die gewerbliche Entwicklung am nordöstlichen Ortsrand des Zentralortes. Das B-Plangebiet hat eine Größe von ca. 12,6 ha. Das Areal wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

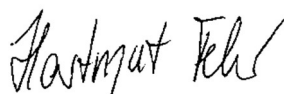
Im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich ein Bodendenkmal mit Altbäumen. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Ein aktuelles Vorkommen von Feldvögeln wie Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Grauammer ist durchaus möglich. Ebenso gibt es Potential für Vögel der Gehölzstrukturen und der Grenzbereiche zum Offenland. Hier könnten Vögel wie Feldschwirl, Nachtigall, Baumpieper, Turteltaube, Bluthänfling und Schwarzkehlchen Vorkommen.

Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Bauzeitenregelung (Abschieben von Oberboden (ggf. Gehölzentnahme) außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres) ausgeschlossen werden. Fledermäuse wären nur potenziell bei einer Entnahme von Altbäumen mit Höhlen betroffen. Nach derzeitigem Stand sollen die bestehenden Gehölze erhalten bleiben. Da das Vorkommen des Feldhamsters nicht generell ausgeschlossen werden kann, ist es erforderlich, das Baufeld vor Beginn der Bauarbeiten von einem Biologen auf Hamsterbauten überprüfen zu lassen, es sei denn, vertiefende Untersuchungen haben vorab ergeben, dass der Feldhamster nicht vorkommt.

Erhebliche Störungen sind sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse nicht auszuschließen. Im Gebiet und seinem Umfeld wurde in der Vergangenheit das Vorkommen mehrerer Vogelarten mit ungünstigem oder gar schlechtem Erhaltungszustand nachgewiesen. Aus der gewerblichen Nutzung resultierende Störwirkungen in die Umgebung könnten erheblich wirken und die Lokalpopulation schwächen. Dies ist im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung zu überprüfen (ASP 2). Fledermausquartiere könnten sich im Altgehölzbestand im Südosten befinden. Auch hier sind Störwirkungen durch den Betrieb des Gewerbegebietes nicht von vorne herein auszuschließen, was eine vertiefende Betrachtung notwendig macht (ASP 2).

Direkte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vor allem für Feldvogelarten und den möglicherweise vorkommenden Feldhamster nicht auszuschließen. Indirekt könnte sich dies auch durch die oben beschriebenen Störungen ergeben. Es wäre im Sinne einer worst-case-Betrachtung daher ein umfassendes Maßnahmenkonzept für eine Vielzahl von Vogel- und Fledermausarten und den Feldhamster umzusetzen. Alternativ wäre im Frühjahr/Sommer 2021 eine Faunistische Kartierung durchzuführen, innerhalb derer klargestellt werden würde, ob und ggf. welche Brutvogel- und Fledermausarten bzw. der Feldhamster tatsächlich im Gebiet vorkommen. Nur für solche Arten wären ggf. funktionserhaltende Maßnahmen nötig. Die abschließende artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt dann im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe 2.

Stolberg, 28.01.2021



(Hartmut Fehr)